



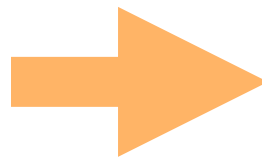
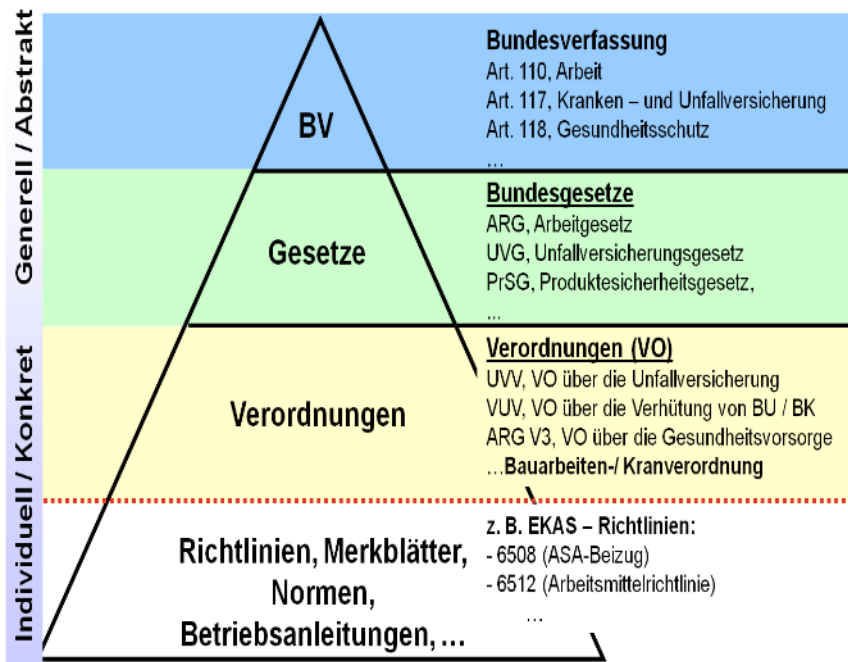
Appenzeller Gewerbetagung vom 30. Aug. 2023 Änderungen / Erfahrungen BauAV 2022

Markus Sidler, Suva ALG
Luzern, 29. Aug. 2023

suva

Bauarbeitenverordnung (BauAV) 2022

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten



Verordnung 832.311.141
über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
(Bauarbeitenverordnung, BauAV)

vom 18. Juni 2021 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes
vom 20. März 1981¹ über die Unfallversicherung (UVG)
und auf Artikel 40 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964² (ArG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt die Massnahmen fest, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten getroffen werden müssen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. **Bauarbeiten:** die Erstellung, die Instandstellung, die Änderung, der Unterhalt, die Kontrolle, der Rückbau und der Abbruch von Bauwerken, einschliesslich der vorbereitenden und abschliessenden Arbeiten, namentlich Arbeiten auf Dächern, Arbeiten an und mit Gerüsten, Arbeiten in Gräben, Schächten und Baugruben, Arbeiten, bei denen Gestein, Kies und Sand abgebaut wird, Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen, am hängenden Seil, an und in Rohrleitungen, Untertagarbeiten sowie die Steinbearbeitung;
- b. **Absturzhöhe:**
 1. bei einer Neigung der Arbeits- oder Verkehrsfläche bis und mit 60°: die Höhendifferenz zwischen der Absturzkante und der tiefstmöglichen Aufschlagstelle,
 2. bei einer Neigung der Arbeits- oder Verkehrsfläche von mehr als 60°: die Höhendifferenz zwischen dem höchstmöglichen Ort, an dem ein Absturz beginnen kann, und der tiefstmöglichen Aufschlagstelle;

AS 2021 384

¹ SR 832.20
² SR 822.11

Suva-Bestellnummer: 1796.d

1

www.suva.ch/bauav2022
www.suva.ch/1796.d

Bauarbeitenverordnung (BauAV) 2022

Kapitel

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Bestimmungen für alle Bauarbeiten
3. Kapitel: Arbeiten auf Dächern
4. Kapitel: Gerüste
5. Kapitel: Gräben, Schächte und Baugruben
6. Kapitel: Rückbau- und Abbrucharbeiten
7. Kapitel: Kapitel: Arbeiten am hängenden Seil

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

Begriffe (Art. 2)

Diese Verordnung legt die Massnahmen fest, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten getroffen werden müssen (Art. 1)

Bauarbeiten =

- Erstellung ...
- Instandstellung ...
- Änderung ...
- Unterhalt ...
- Kontrolle ...
- Rückbau ...
- Abbruch ...

... **von Bauwerken**, einschliesslich der vorbereitenden und abschliessenden Arbeiten (Art. 2)

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

Begriffe (Art. 2)

Weiter gelten als Bauarbeiten:

Arbeiten....:

- ... in Gräben / Schächten / Baugruben
- ... in Steinbrüchen / Kiesgruben
- ... an und in Rohrleitungen
- ... an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen
- ... am hängenden Seil
- ... Untertagarbeiten
- ... Steinbearbeitung

2. Kapitel

Bestimmungen für alle Bauarbeiten

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Planung von Bauarbeiten (Art. 3)

Abs. 1: Planung von Bauarbeiten

Abs. 2: Ermittlungspflicht gesundheitsgefährdende Stoffe (Asbest, PCB) → Massnahmen planen

Abs. 3: AG prüft vor Vertragsabschluss → notwendige Massnahmen betr. AS/GS

Abs. 4: Massnahmen gem. Abs. 2 müssen in Werkvertrag aufgenommen werden

Abs. 5: baustellenspezifische Massnahmen sind in Werkvertrag aufzunehmen

Abs. 6: als baustellenspezifische Massnahmen (Kollektivschutzmassnahmen) gelten:

→ Gerüst, Auffangnetze, Laufstege, Seitenschutz, Bodenabdeckungen, Spriessungen, ...

Abs. 7: Übertragung Umsetzung des Werkvertrage an anderen AG → Sicherstellung der Umsetzung

Abs. 8: AG stellt rechtzeitig betriebssichere Materialien, Installationen und Geräte in genügender Anzahl für Bauarbeiten zur Verfügung

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Art. 4)

- Vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Konzept mit den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen (SiKo) vorliegen
 - Notfallorganisation muss geregelt sein
- Das SiKo muss schriftlich oder in anderer Textform erstellt werden
- Vorlagen für ein SiKo stellen die meisten Verbände zur Verfügung
- Links zu verschiedenen SiKo www.suva.ch/bauav2022, Lasche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Schutzhelmtragpflicht (Art. 6)

- Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen bei allen Arbeiten, bei denen sie durch **herunterfallende Gegenstände oder Materialien** gefährdet werden können, einen Schutzhelm tragen.

- In jedem Fall ist ein Schutzhelm zu tragen....:
 - _ bei Hochbau- und Brückenbauarbeiten bis zum Abschluss des Rohbaus
 - _ bei Arbeiten im Bereich von Kranen, Aushubgeräten und Spezialtiefbaumaschinen
 - _ beim Graben- und Schachtbau sowie beim Erstellen von Baugruben
 - _ in Steinbrüchen
 - _ Untertagarbeiten
 - _ Sprengarbeiten
 - _ Rückbau- und Abbrucharbeiten
 - _ Gerüstbauarbeiten
 - _ bei Arbeiten an und in Rohrleitungen

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Schutzhelmtragpflicht (Art. 6)

- In jedem Fall ist ein Schutzhelm mit Kinnband zu tragen:
 - _ bei Arbeiten mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA; Seilsicherung)
 - _ bei Arbeiten am hängenden Seil
 - _ bei Arbeiten im Bereich von Helikoptern



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Warnkleider (Art. 7)

Warnkleider sind bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Baumaschinen und Transportfahrzeugen oder im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen zu tragen:

- Warnkleider in farbigem fluoreszierendem Material in höchster Auffälligkeit und mit retroreflektierenden Flächen



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Arbeitsplätze und Verkehrswege (Art. 9, 11)

- Arbeitsplätze müssen sicher und über sichere Verkehrswege zu erreichen sein
- Baustellenzugänge sind mind. 1m breit
- Übrige Verkehrswege mind. 60cm
- Bei Steigungen über 10 Grad Rutschsicherung anbringen
- An Treppen mit mehr als 5 Stufen Handlauf anbringen
- Bei Niveauunterschieden von mehr als 50cm Treppen oder andere geeignete Arbeitsmittel verwenden



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Bewehrungseisen (Art. 10)

- Der Unternehmer muss vom Planer (Ingenieurbüro) verlangen, dass die Anschlussbewehrungseisen mit Haken oder Winkel ausgebildet sind.
- www.suva.ch/33055.d: Factsheet «Bewehrungseisen»

suva

Bewehrungseisen

Anschlussbewehrungseisen sichern – das Wichtigste zum Krantransport

Das Wichtigste in Kürze

- Vorstehende Anschlussbewehrungseisen sind für den Arbeiter auf der Baustelle eine tödliche Falle.
- Mit einfachen Mitteln kann dieser Gefahr begegnet werden.
- Der Unternehmer auf der Baustelle muss vom Planer (Ingenieurbüro) verlangen, dass die Anschlussbewehrungseisen mit Haken (oder Winkel) ausgebildet sind und so auf die Baustelle geliefert werden.
- Grundsatz: Die Anschlussbewehrungseisen müssen mit Haken (oder Winkel) ausgebildet sein. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, so müssen sie vom Unternehmer mit einer geeigneten Abdeckung gesichert werden.
- Abdeckungen müssen so bemessen und geprüft sein, dass sich bei einem Sturz aus der Höhe oder durch Stolpern niemand gravierend verletzen kann.

Prüfpunkte vor Ort

- Können Mitarbeitende auf ein vorstehendes Bewehrungseisen abtürzen?
 - beim Sturz von einem Gerüst (Fassaden-, Roll- oder Bockgerüst)
 - beim Sturz von einer Böschung oder von einer senkrechten Baugrubensicherung
 - beim Bewehren einer Wand
 - beim Betonieren einer Wand
- Ist es möglich, dass ein Mitarbeiter auf ein vorstehendes Bewehrungseisen stürzen kann, wenn er stolpert?

Wenn ja, sind die Anschlussbewehrungseisen zu sichern.

Der Unternehmer muss vom Planer (Ingenieurbüro) verlangen, dass die Anschlussbewehrungseisen mit Haken oder Winkel ausgebildet sind.



1 Ungesicherte Anschlussbewehrungseisen



2 Anschlussbewehrungseisen mit Winkel ausgebildet

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

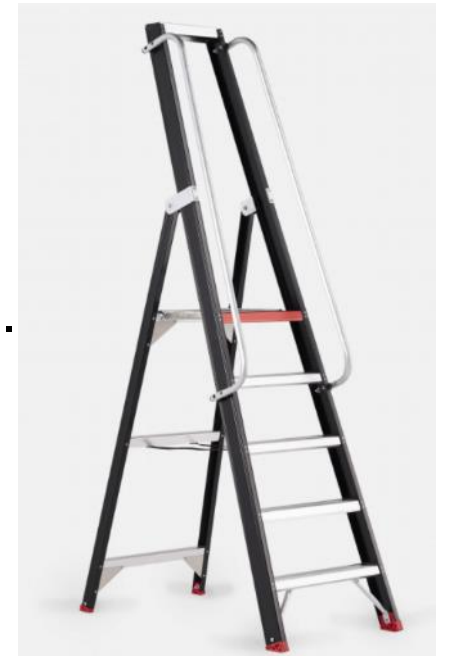
Tragbare Leitern (Art. 20/21)



- Leitern dürfen nur eingesetzt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist
- Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m dürfen Arbeiten von tragbaren Leitern aus nur von kurzer Dauer sein und es sind Absturzsicherungsmaßnahmen zu treffen.
- Bei Bockleitern dürfen oberste 2 Sprossen nicht betreten werden
- Bei Anstelleitern dürfen oberste 3 Sprossen nicht betreten werden
- Bockleitern dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden.
- Etc....



Tipp: Mit der «Leichten Plattformleiter» gibt's eine effiziente und sichere Alternative zu konventionellen Bockleitern



Leichte Plattformleiter: < 2m
suva

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Tragbare Leitern (Art. 20/21)

Publikationen:

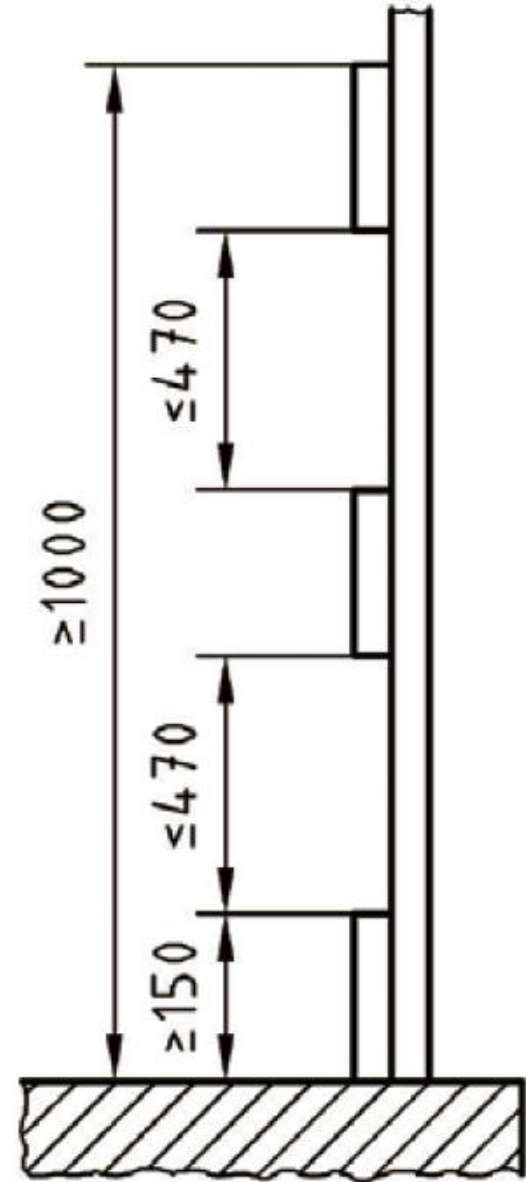
- www.suva.ch/leitern: Internetseite «Tragbare Leitern» (inkl. Instruktionsfilm)
- www.suva.ch/44026.d: Merkblatt «Tragbare Leitern»
- www.suva.ch/67028.d: Checkliste «Tragbare Leitern»
- www.suva.ch/84070.d: Faltprospekt «Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf die Anstell- u. Bockleiter



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Seitenschutz (Art. 22/23)

- Dreiteilig und besteht aus Geländerholm, mind. Ein Zwischenholm und Bordbrett
- Muss so befestigt sein, dass er sich nicht unbeabsichtigt entfernt werden kann
- Seitenschutz ist zu verwenden ab einer Absturzhöhe von 2m.
- Bei Böschungen ab einer Absturzhöhe von 2m und einer Neigung von mehr als 45°
- Seitenschutzsysteme mit minimaler Höhe 95cm, die vor 1.1.2022 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiterhin verwendet werden (Art. 123).



Masse gem. BauAV und
Norm SN EN 13374

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Seitenschutz (Art. 22/23)

Publikationen:

- www.suva.ch/33017.d: Factsheet «Seitenschutz»
- www.suva.ch/33008.d: Factsheet «Rot-weiße Absperrlatten im Seitenschutz»
- www.suva.ch/33013.d: Factsheet «Betonierbühnen an Wandschalungen»

suva

Seitenschutz
Anforderungen an die Bauteile

Das Wichtigste in Kürze

SCHUTZ DER ARBEITER Vor dem unmittelbaren Fallbereich (Sturzweite) von Bauteilen und Bauteilteilen sind Schutzvorrichtungen zu errichten, wenn sie abfallen könnten.

Anforderungen gemäss BauV und Norm EN 13374

- Der Schutz vor Absturz muss die gesamte Sturzweite abdecken.
- Der Schutz muss aus festem Material (z.B. Holz, Stahl, Kunststoff) bestehen und muss so konstruiert sein, dass er gegen Umkippen gesichert ist.
- Der Schutz muss so konstruiert sein, dass er gegen Durchdringung durch Werkzeuge gesichert ist.
- Der Schutz muss so konstruiert sein, dass er gegen Durchdringung durch Werkzeuge gesichert ist.
- Der Schutz muss so konstruiert sein, dass er gegen Durchdringung durch Werkzeuge gesichert ist.



1. Keine durchgehende Schutzvorrichtung gemäss EN 13374



2. Mindest gemäss Bauarbeitenverordnung und Norm EN 13374

Titel: Seitenschutz
Datum: 2017
Fassung: 1.0
Verfasser: suva

suva

Rot-weiße Absperrlatten im Seitenschutz
Anforderungen

Das Wichtigste in Kürze

SCHUTZ DER ARBEITER Vor dem unmittelbaren Fallbereich (Sturzweite) von Bauteilen und Bauteilteilen sind Schutzvorrichtungen zu errichten, wenn sie abfallen könnten.

Anforderungen gemäss BauV und Norm EN 13374

- Die Absperrlatten müssen aus festem Material (z.B. Holz, Stahl, Kunststoff) bestehen und müssen so konstruiert sein, dass sie gegen Umkippen gesichert sind.
- Die Absperrlatten müssen so konstruiert sein, dass sie gegen Durchdringung durch Werkzeuge gesichert sind.
- Die Absperrlatten müssen so konstruiert sein, dass sie gegen Durchdringung durch Werkzeuge gesichert sind.



1. Absperrlatten müssen aus festem Material (z.B. Holz, Stahl, Kunststoff) bestehen und müssen so konstruiert sein, dass sie gegen Umkippen gesichert sind.



2. Absperrlatten müssen so konstruiert sein, dass sie gegen Durchdringung durch Werkzeuge gesichert sind.

Titel: Rot-weiße Absperrlatten im Seitenschutz
Datum: 2017
Fassung: 1.0
Verfasser: suva

suva

Betonierbühnen an Wandschalungen
Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

SCHUTZ DER ARBEITER Vor dem unmittelbaren Fallbereich (Sturzweite) von Bauteilen und Bauteilteilen sind Schutzvorrichtungen zu errichten, wenn sie abfallen könnten.

Anforderungen gemäss BauV und Norm EN 13374

- Die Betonierbühnen müssen aus festem Material (z.B. Holz, Stahl, Kunststoff) bestehen und müssen so konstruiert sein, dass sie gegen Umkippen gesichert sind.
- Die Betonierbühnen müssen so konstruiert sein, dass sie gegen Durchdringung durch Werkzeuge gesichert sind.
- Die Betonierbühnen müssen so konstruiert sein, dass sie gegen Durchdringung durch Werkzeuge gesichert sind.



1. Betonierbühnen müssen aus festem Material (z.B. Holz, Stahl, Kunststoff) bestehen und müssen so konstruiert sein, dass sie gegen Umkippen gesichert sind.

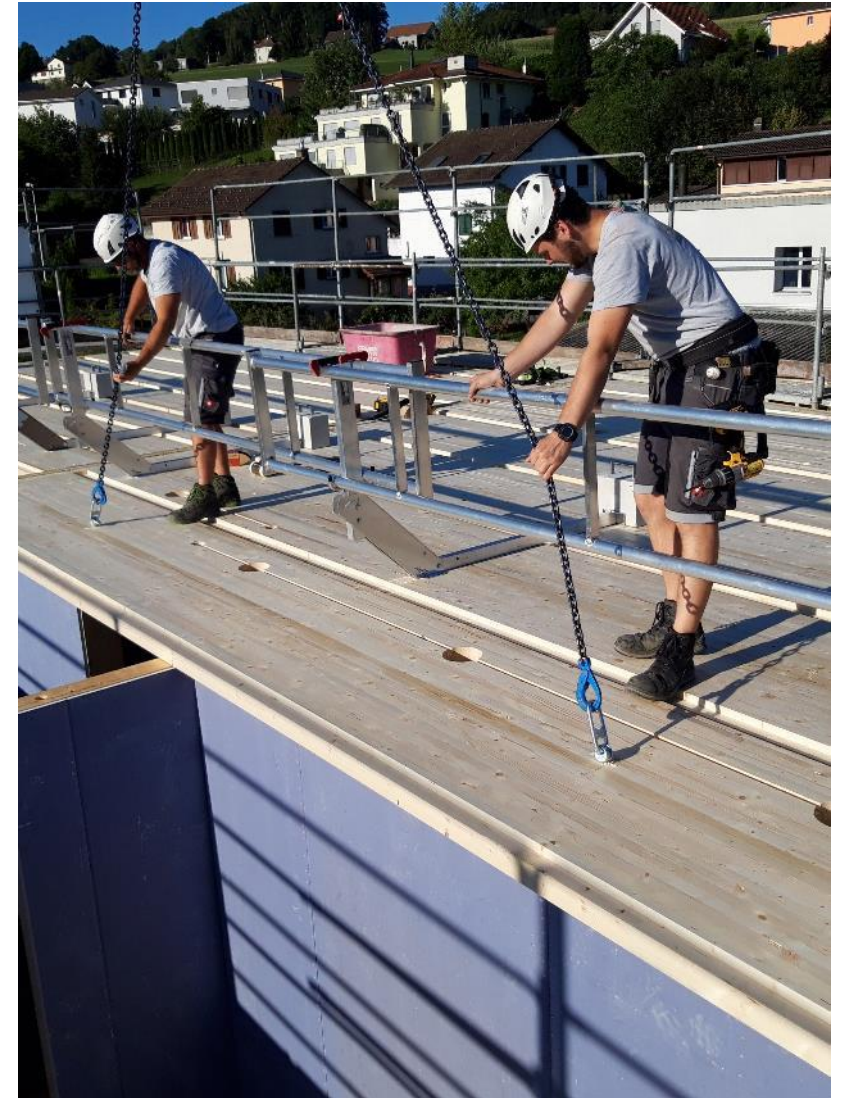
Titel: Betonierbühnen an Wandschalungen
Datum: 2017
Fassung: 1.0
Verfasser: suva

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Seitenschutz (Art. 22/23)



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten Seitenschutz (Art. 22/23)



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Böden (Art. 24/25)

- Niveauunterschiede von mehr als 50cm mit Geländerholm sichern
- Bodenöffnungen sind gegen Hineinfallen und –treten zu sichern



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Auffangnetz und Fanggerüst bei Dach- u. Deckenelementmontage (Art. 27)

- Ab Absturzhöhe 3m sind bei Dach- u. Deckenelementmontage Auffangnetze od. Fanggerüste zu montieren.
- Massnahmen bereits ab 2m notwendig (Art. 23)
- Tägliche Sichtkontrolle notwendig.
- www.suva.ch/33001.d Factsheet «Auffangnetz»

suva

Sicherheitsanforderung für Auffangnetze

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- Im Skelett- und Elementbau müssen zum Schutz gegen Personenabstürze nach innen **ab einer Absturzhöhe von 3m** Auffangnetze (Schutznetze System S) montiert werden (Bild 1).
- Sturzstellen sind ab 2m Absturzhöhe grundsätzlich mit einem Seitenschutz zu sichern. Bei montierten Auffangnetzen braucht es auf den nicht durch weitere Netzfelder gesicherten Seiten übergangslos einen **umlaufenden Seitenschutz**.
- Es dürfen nur Auffangnetze eingesetzt werden, die nach **SN EN 1263-1** geprüft wurden (Baumusterprüfung).
- Auffangnetze müssen vor dem Einsatz und danach **jährlich neu geprüft** werden bezüglich Energieaufnahme-fähigkeit und Bruchfestigkeit (Labortest einer Prüfmaschine mit Bericht).
- Die **Stabilität der Tragstruktur** muss gewährleistet sein und jederzeit nachgewiesen werden können.
- Auffangnetze dürfen nur von dafür **geschulten Fachleuten** montiert werden.
- Die Montage von Auffangnetzen erfolgt von **Hubarbeitsbühnen** aus (Teleskop- oder Scherenhebebühnen).
- Netzmontagen mit tragbaren Leitern sind zu unterlassen, weil zu gefährlich. Leitern sind keine Arbeitsplätze!
- Das Arbeiten mit dem **Sicherungsseil** (PSA gegen Absturz) ist nur zulässig, wenn es technisch nicht anders möglich ist. Solche Arbeiten dürfen nur durch nachweislich geschulte Personen ausgeführt werden.
- Für die Netze muss eine Gebrauchsanleitung des Herstellers vorliegen mit mindestens folgenden Angaben:
 - a) Errichtung, Verwendung und Aufbau
 - b) Aufbewahrung, Pflege und Überwachung
 - c) Daten für die Prüfung der Prüfmaschinen
 - d) Bedingungen für die Ausmusterung
 - e) Warnung vor Gefahren (z. B. extreme Temperaturen, chemische Einflüsse)
 - f) Erklärung zur Übereinstimmung mit der EN 1263-1 (Konformitätserklärung).

Auffangnetze immer von Hubarbeitsbühnen aus montieren. Die Montage mit Leitern ist zu riskant!

Aufhängepunkte

- Die Netze müssen im Randbereich in einem Abstand von maximal 2,5m aufgehängt werden.
- Die **Aufhängepunkte** müssen eine Kraft (charakteristische Einwirkung) von 6kN aufnehmen können.
- Der horizontale Abstand zwischen Netzen und festen Bauteilen darf an keiner Stelle 30 cm überschreiten.



1 Mit Auffangnetzen lassen sich Personenabstürze ins Innere des Bauwerkes verhindern.



2 Auffangnetz unmittelbar unter Dachöffnungen



3 Offene Karabinerhaken verlieren massiv an Tragfähigkeit. Grundsätzlich keine Karabinerhaken für die Netzmontage verwenden!

Suva
Arbeitsicherheit
Postfach, 6002 Luzern

Factsheet Nr. 33001.d
Stand: Januar 2022
Download: www.suva.ch/33001.d

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Auffangnetz und Fanggerüst bei Dach- u. Deckenelementmontage (Art. 27)

Kleinstrukturierte Auffangnetze

- Breit abgestützte Fachempfehlung für die Ausbildung
- Erarbeitung durch Holzbau Vital, Gebäudehülle Schweiz, Suva und drei Inverkehrbringer von Auffangnetzen
- Stand der Technik für Auffangnetzmontage ab 2 m Absturzhöhe (2 m Freiraum)

Fachempfehlung

**Ausbildung von Personen
für die Montage von Auffangnetzen
bei kleinstrukturierten Bauten**

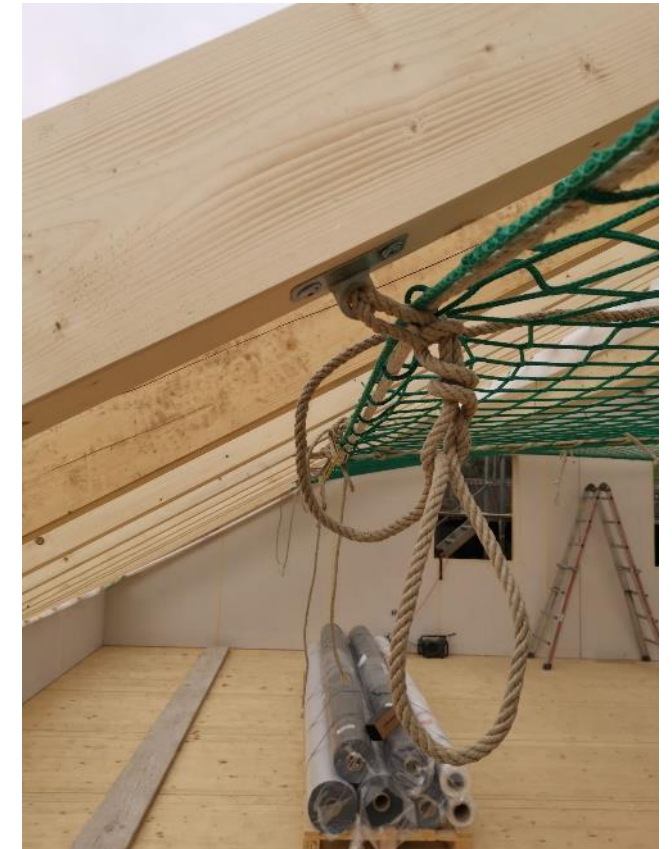


Version 1.0 16.11.2022

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Auffangnetz und Fanggerüst bei Dach- u. Deckenelementmontage (Art. 27)

Kleinstrukturierte Auffangnetze



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Auffangnetz und Fanggerüst bei Dach- u. Deckenelementmontage (Art. 27)

System Hammok



Bild: Zaugg Construction GmbH

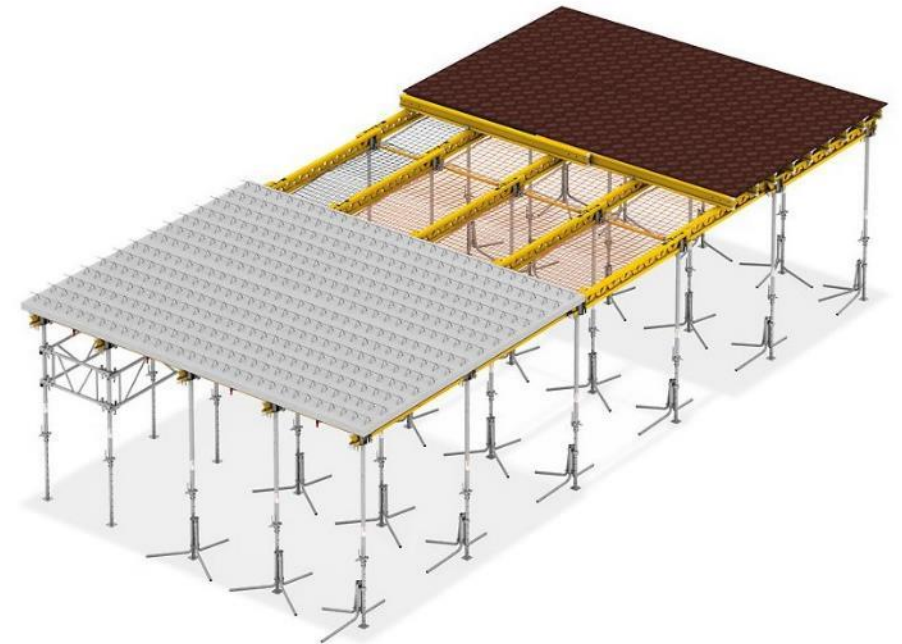


Bild: Peri AG

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Auffangnetz und Fanggerüst bei Dach- u. Deckenelementmontage (Art. 27)

System Hammok



Bild: Zaugg Construction GmbH



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Andere Absturzsicherungen, gleichwertige Schutzmassnahmen (Art. 29)

- Wenn Seitenschutz (Art. 22), Fassadengerüst (Art. 26) oder Auffangnetz, Fanggerüst (Art. 29) technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen.
- Die Schutzmassnahmen müssen unter Beizug eines Spezialisten für Arbeitssicherheit (nach Art. 11a VUV) festgelegt werden.
- Kollektive Schutzmassnahmen sind gegenüber Einzelschutz (PSAgA) vorzuziehen.
- Wirtschaftliche Gründe gelten nicht als Argument für den Einsatz von PSAgA.

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Andere Absturzsicherungen, gleichwertige Schutzmassnahmen (Art. 29)

Sturzkissen



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Andere Absturzsicherungen, gleichwertige Schutzmassnahmen (Art. 29)

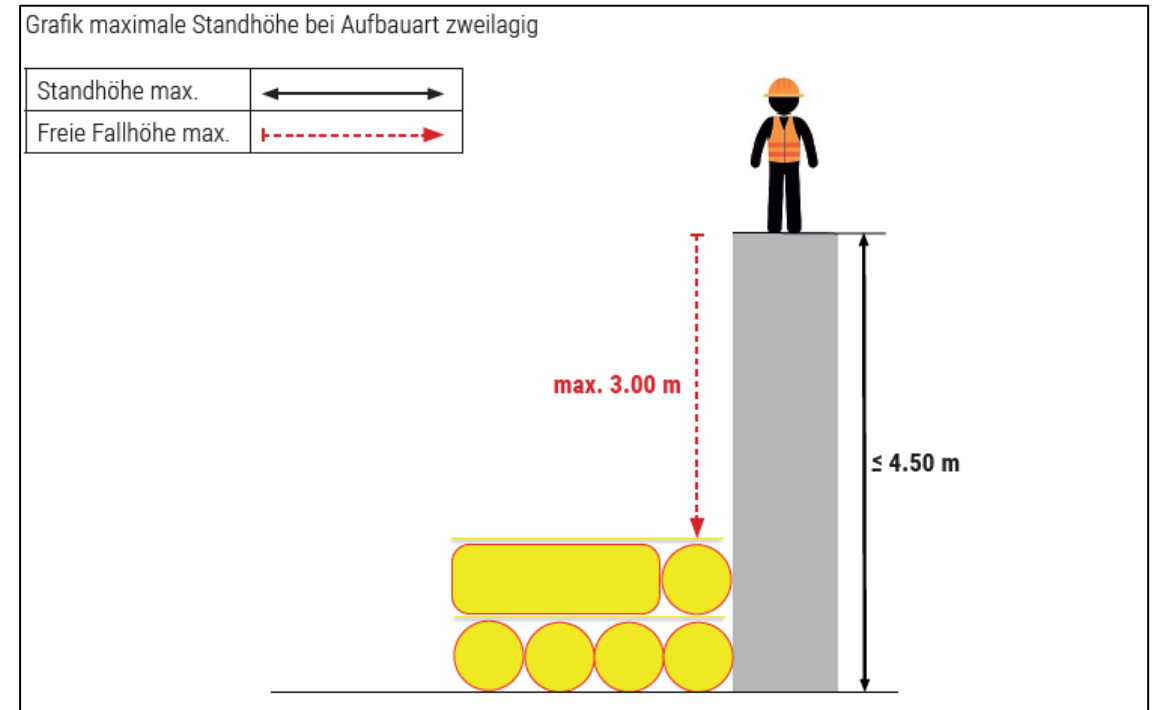
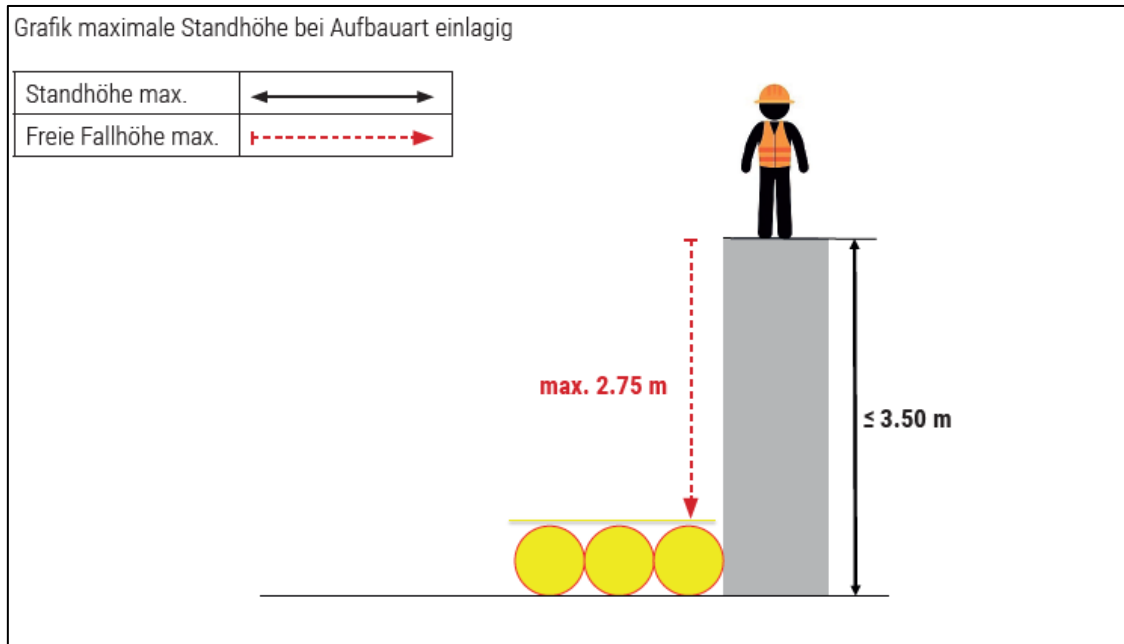
Sturzkissen



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Andere Absturzsicherungen, gleichwertige Schutzmassnahmen (Art. 29)

Sturzkissen



Grafiken: SpanSet

2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Andere Absturzsicherungen, gleichwertige Schutzmassnahmen (Art. 29)

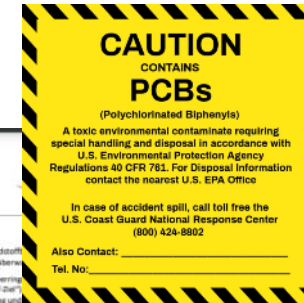
Mobile oder stationäre Auslegersysteme (PSAgA), temporäre Life-Line (PSAgA)



2. Kapitel – Bestimmungen für alle Bauarbeiten

Besonders gefährdende Stoffe (Art. 32)

- Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmenden über das Ergebnis des erstellten Schadstoffgutachtens (Asbest, PCB, usw.) zu informieren.



Arbeitsumgebung

Sonne, Hitze, Kälte (Art.37)

- Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen

- www.suva.ch/sonne



Schutz vor Hautkrebs durch UV:

Auch bei teilweiser Bewölkung ...



... von April bis September: Persönliche Schutzmassnahmen nicht vergessen!



Zusätzlich Juni und Juli:

- + Nackenschutz
- + Stirnblende



Arbeitsumgebung

Beleuchtung (Art. 38)

- Beleuchtung
Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen über eine ausreichende Beleuchtung verfügen



3. Kapitel

Arbeiten auf Dächern

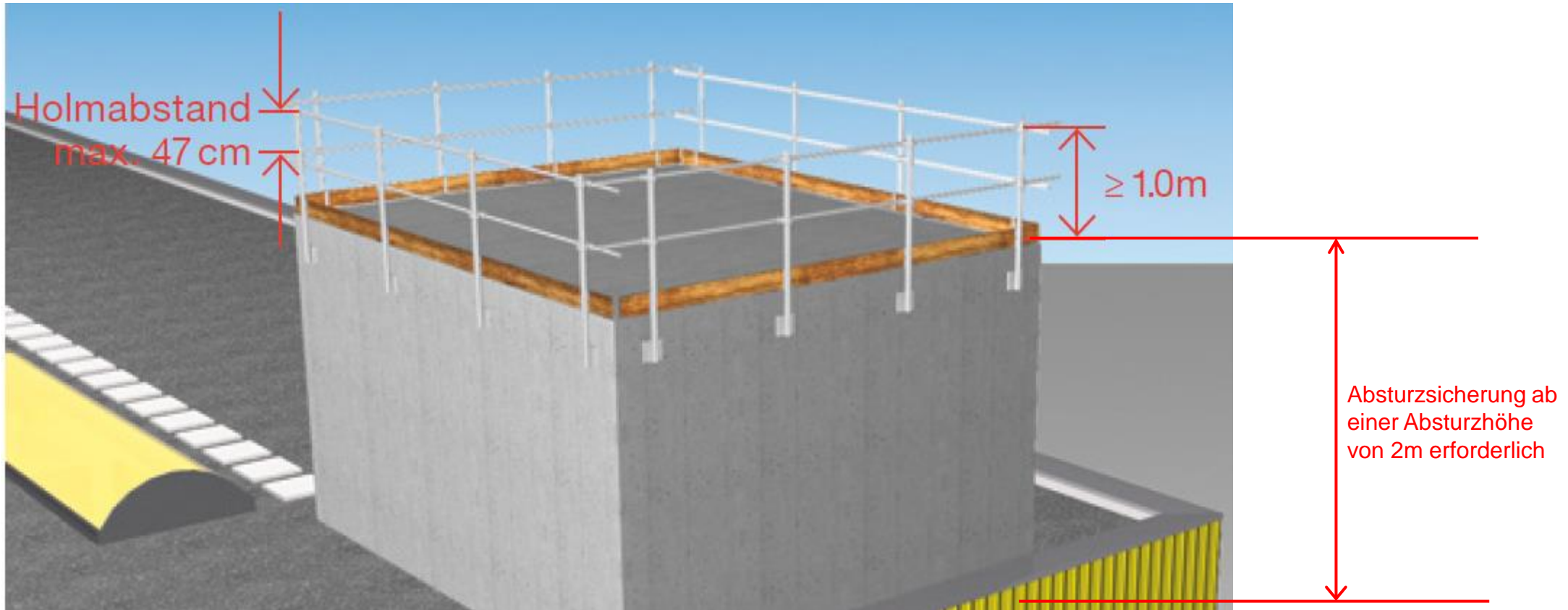
3. Kapitel – Arbeiten auf Dächern (Art. 41)

- Am Dachrand sind ab einer Absturzhöhe von 2m Massnahmen gegen Absturz zu treffen
- www.suva.ch/44066.d Merkblatt «Arbeiten auf Dächern»
- Weitere Publikationen: www.suva.ch/dach



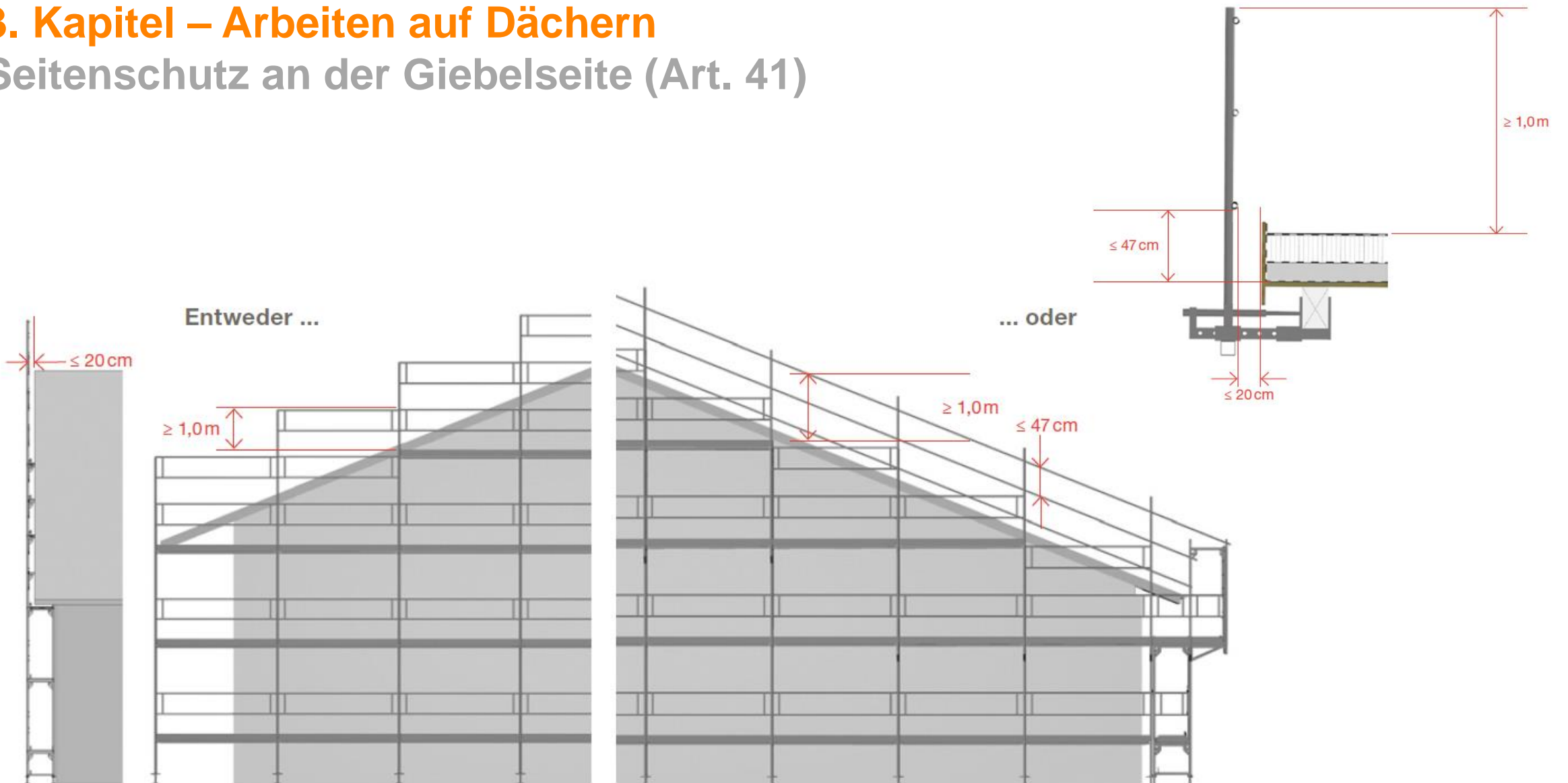
3. Kapitel – Arbeiten auf Dächern

Seitenschutz an Flachdach(Art. 41)



3. Kapitel – Arbeiten auf Dächern

Seitenschutz an der Giebelseite (Art. 41)



3. Kapitel – Arbeiten auf Dächern

Dachfangwand (Art. 42)

- Auf bestehenden Dächern bis Neigung von 45° kann eine Dachfangwand anstelle eines Spenglergangs verwendet werden
- Dachfangwand muss dynamisch geprüft sein gem. SN EN 13374
- www.suva.ch/33023.d Factsheet «Dachfangwand»

suva

Dachfangwände

Dachneigung bis 45°


Das Wichtigste in Kürze

- Dachfangwände sind Schutzvorrichtungen, die verhindern, dass abrutschende Personen über den Dachrand abstürzen und niedergehendes Material herabfällt.
- Dachfangwände werden für Arbeiten auf bestehenden Dächern bis zu einer Neigung von 45° anstelle von Spenglergängen eingesetzt.
- Bei Dachfangwänden ist gemäss Norm SN EN 13374 zu prüfen, ob sie den dynamischen Beanspruchungen standhalten.
- Dachfangwände müssen gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers montiert werden.
- Verankerungen von Dachfangwänden nie an Schneefängern anbringen. Dachfangwände gemäss Herstellerangaben verankern.
- Besteht die Füllung von Dachfangwänden aus längs gespannten Auffangnetzen ohne obere Rohrtraverse, muss die minimale Höhe 1,50m statt nur 1,00m betragen. Der Netzdurchhang ist zu berücksichtigen.
- Für Arbeiten an der Dachtraufe sind Dachfangwände als Absturzschutzmassnahme nicht geeignet.

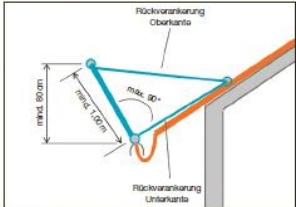
Prüfpunkte vor Ort

- Die Höhe der Dachfangwand beträgt mindestens 1,00m (rechtwinklig zur Dachfläche gemessen). Die Dachfangwand überragt die Dachfläche vertikal um mindestens 80cm (Bild 2).
- Eine Kugel mit Durchmesser $d = 100\text{mm}$ passt nicht durch die Zwischenräume. (Je nach eingesetztem Material und Werkzeug die Zwischenräume kleiner gestalten. Evtl. ein zusätzliches feinsmaschiges Netz montieren.)
- Der Neigungswinkel der Dachfangwand zur Dachfläche beträgt maximal 90°.
- Die Rückverankerung der Unterkante der Dachfangwand ist sichergestellt (nicht nur in die Rinne gestellt).
- Die Ober- und Unterkante der Dachfangwand sind tragfähig mit der Dachkonstruktion verbunden und gemäss Herstellerangaben ausgeführt.
- Die Kennzeichnung der Bauteile ist gut lesbar (Norm, Typ, Hersteller, Baujahr/Seriennummer).
- Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist auf der Baustelle verfügbar.
- Auffangnetze nach SN EN 1263 (Bild 3) werden alle 12 Monate gemäss Herstellerangaben geprüft.

1 Korrekt erstellte Dachfangwand



2 Vermessung der Dachfangwand



1 Rückverankerung Oberkante
2 Rückverankerung Unterkante

Suva
Arbeitschutzamt
Postfach, 5502 Luzern

Factsheet Nr. 33023.d
Stand: Januar 2022
Download: www.suva.ch/33023.d

3. Kapitel – Arbeiten auf Dächern

Nicht durchbruchssichere Dachflächen (Art. 45)

- Ab einer Absturzhöhe von 2 m sind Massnahmen zu treffen (Art. 23)
- Ab einer Absturzhöhe von 3 m sind Auffangnetze oder Fanggerüste zu montieren
- Wellplattendächer aus Faserzement sind nicht durchbruchssicher
- www.suva.ch/33027.d
Factsheet «Durchbruchssichere Dachflächen»
- www.suva.ch/oblicht «Oblichter aus Kunststoff: Absturzunfälle verhindern»



suva

Durchbruchssichere Dachflächen

Factsheet

Die Suva registriert seit Jahren viele Unfälle von Personen, die durch Dächer und Oblichter stürzen.

Das Wichtigste in Kürze

- Sind **Arbeiten auf Dächern** auszuführen, müssen am Dachrand ab einer Absturzhöhe von 2 m Schutzmassnahmen gegen Absturz getroffen werden.
- Bei **nicht durchbruchssicheren Dachflächen** sind ab einer Absturzhöhe von 2 m kollektive Schutzmassnahmen wie Laufstege, Auffangnetze oder Fanggerüste zu erstellen. Zudem sind sichere Verkehrswege, z. B. mittels Gerüstlatten, zu gewährleisten. Bereits das Durchbrechen mit dem Fuss kann zu schlimmen Schnitt- und Schürfverletzungen führen.
- **Kollektive Schutzmassnahmen** sind individuellen Massnahmen immer vorzuziehen (Auffangnetz und Seitenschutz anstelle von Anselnschutz).
- **Dachöffnungen** sind, unabhängig von der Absturzhöhe, zuverlässig zu sichern (beispielsweise bei Sanierungen, Reparaturen)
- Bei Arbeiten, die in der Nähe von **nicht durchbruchssicheren Dachflächen** ausgeführt werden, muss der Arbeitsbereich von der nicht durchbruchssicheren Fläche abgeschränkt werden oder diese muss durchbruchssicher abgedeckt werden.
- An den Zugängen zu nicht durchbruchssicheren Flächen sind **Anschlagtafeln** anzubringen, auf denen in verständlicher Sprache oder mit Symbolen darauf hingewiesen wird, dass das Betreten der Fläche verboten ist.

Durchbruchssichere Flächen

Durchbruchssicher ist eine Fläche, wenn sie langfristig allen Belastungen standhält, die von einer Einzelperson ausgehend während der Ausführung von Arbeiten auftreten können, auch bei einer dynamischen Einwirkung (≥ 1200 Joule).

Dachflächen sind entweder durchbruchssicher oder gelten als nicht durchbruchssicher. Ist die Durchbruchssicherheit einer Dachfläche oder eines Belichtungselements nicht eindeutig ersichtlich oder dokumentiert, sind Massnahmen gegen Durchbruch und/oder Absturz zu treffen.

Beschränkt durchbruchssicher gekennzeichnete Dachflächen genügen den Anforderungen nicht und sind zusätzlich abzusichern.

1 und 2 Grobfahriges Verhalten beim Arbeiten auf Faserzementdächern und im Bereich von Lichtplatten

Suva
Arbeitszeichnung
Postfach, 6002 Luzern

Factsheet Nr. 33027.d
Stand: Januar 2002
Download: www.suva.ch/33027.d

3. Kapitel – Arbeiten auf Dächern

Arbeiten von geringem Umfang (Art. 46)

- Bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, müssen ab einer Absturzhöhe von 3 m Absturzsicherungsmaßnahmen getroffen werden.
 - mind. Seilsicherung bis Dachneigung 60°
 - Bei Dachneigung über 60° Hubarbeitsbühnen oder gleichwertige Vorrichtungen
-
- www.suva.ch/67018.d Checkliste «Kleinarbeiten auf Dächern»

suva



**Checkliste
Kleinarbeiten auf
Dächern**

Arbeiten bis 2 Personen-Tage

Wie sicher arbeiten Sie, Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Dächern?
Unfälle in Zusammenhang mit Arbeiten auf Dächern haben oft schwerwiegende Folgen. Bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft bis zwei Personen-Arbeitstage dauern, müssen ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen gegen Absturz getroffen werden.

Die Hauptgefahren sind:

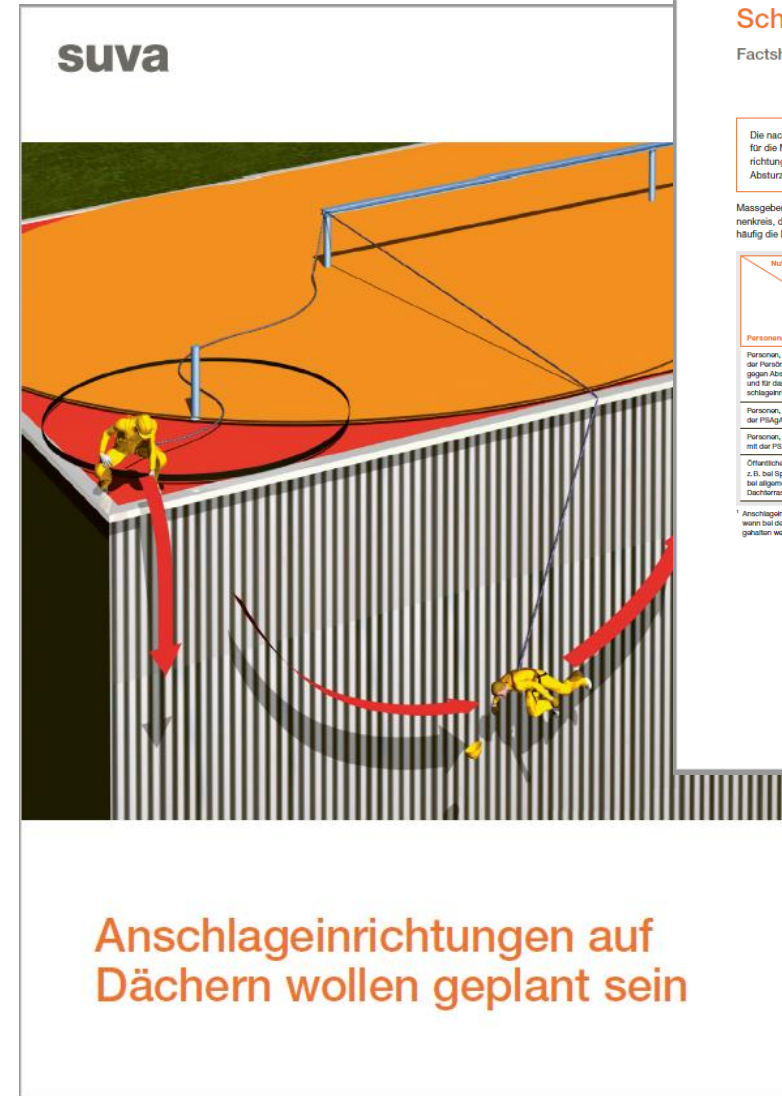
- Stürze (stolpern, ausrutschen, Gleichgewicht verlieren)
- Durchbrüche durch die Dachfläche
- Abstürzen über die Dachkante

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

3. Kapitel – Arbeiten auf Dächern

Anschlageeinrichtungen auf Dächern

- www.suva.ch/44096.d Merkblatt «Anschlageeinrichtungen auf Dächern wollen geplant sein»
- www.suva.ch/44096.1.d «Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz»
- www.suva.ch/anschlageeinrichtungen



suva

Mindestausstattung von Dächern mit Schutzeinrichtungen gegen Absturz

Factsheet

Die nachstehende Tabelle enthält Empfehlungen für die Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz von Personen gegen Absturz* bei der Nutzung und Instandhaltung.

Grundsatz: Dachbereiche mit unterschiedlichen Ausstattungs-klassen sind dauerhaft und gut sichtbar voneinander abzugrenzen.

Massgebend für die Mindestausstattung ist der Personenkreis, der zum Dach Zugang haben wird und, wie häufig die Dächer begangen werden.

* Die Gefahr von Stürzen durch das Dach ist separat und unabhängig von dieser Matrix zu betrachten. Die Massnahmen gemäss Art. 27, 44 und 45 der BauV¹ sind zu berücksichtigen.

Nutzungs-/Wartungsintensität (Nutzungsintensität)	A	B	C
	Nutzungs-/Wartungsintensität gering (z. B. Dach mit technischer Anlage)	Nutzungs-/Wartungsintensität mittel (z. B. Dach mit zweifach gestrichelt) (z. B. Dach mit technischer Anlage und/oder Begrenzung)	Nutzungs-/Wartungsintensität hoch (z. B. Dach mit technischer Anlage und/oder Begrenzung)
Personengruppen Personen, die für das Arbeiten mit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAg) ausgebildet sind und für das Installieren temporärer Anschlageeinrichtungen instruiert sind.	Ausstattungs-klasse 1	Ausstattungs-klasse 2 ¹	Ausstattungs-klasse 3 ¹
Personen, die für das Arbeiten mit der PSAg ausgebildet sind.	Ausstattungs-klasse 2 ¹	Ausstattungs-klasse 3 ¹	Ausstattungs-klasse 3 ¹
Personen, die nicht für das Arbeiten mit der PSAg ausgebildet sind.	Ausstattungs-klasse 3	Ausstattungs-klasse 3	Ausstattungs-klasse 3
Öffentlicher Personenverkehr z. B. bei Spielplätzen auf Tiefgaragen, bei allgemein zugänglichen Dachterrassen	Ausstattungs-klasse 4	Ausstattungs-klasse 4	Ausstattungs-klasse 4

¹ Anschlageeinrichtungen mit Einzelanlegepunkten können genügen, wenn bei der Verwendung alle Flagen gemäss Stand der Technik einhalten werden.

² Die gesetzlichen Mindestanforderungen umfassen das Arbeiten mit PSAg bei Arbeitsanläufen bis maximal zwei Personensarbeitsstufen.

Bei der Planung der Massnahmen gegen Absturz sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Wenn nur bestimmte Dachbereiche mit technischen Anlagen belegt sind, ist die gesamte Dachfläche nach Ausstattungs-klassen in verschiedene Sektoren zu unterteilen.
- Es ist abzuklären und mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, welche Personengruppen das Dach betreten dürfen.

3. Kapitel – Arbeiten auf Dächern

Anschlageinrichtungen auf Dächern

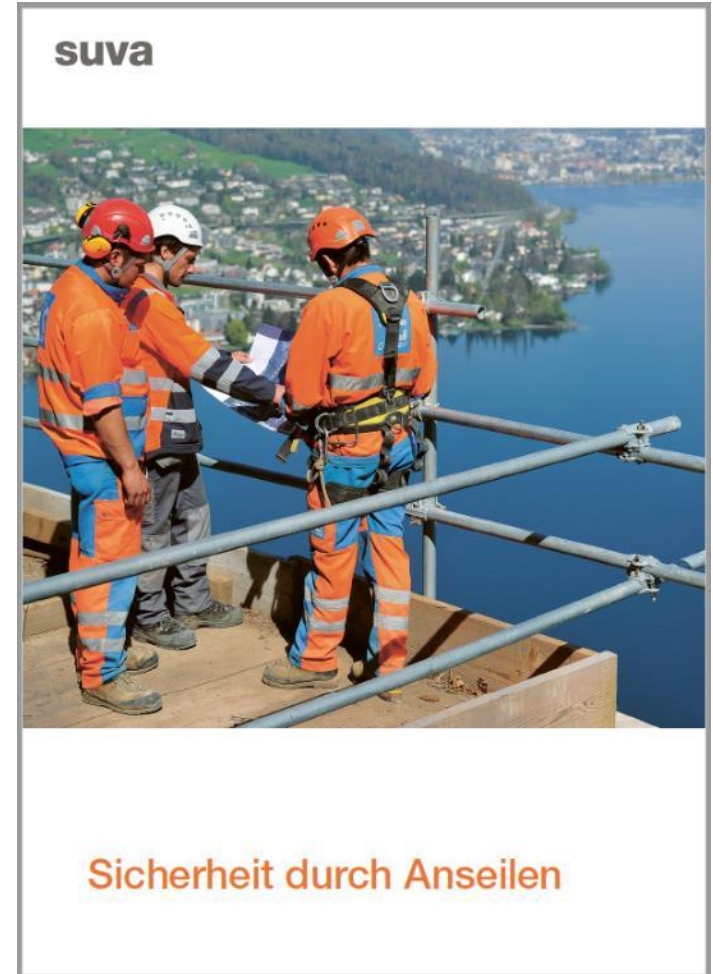
- www.suva.ch/44095.d Merkblatt
«Sicher zu Energie vom Dach»
- www.suva.ch/solar «Solaranlagen
sicher montieren und instand halten»



3. Kapitel – Arbeiten auf Dächern

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

- Verwendung der PSAgA nur, wenn Kollektivschutzeinrichtungen u. technische Hilfsmittel nicht möglich sind.
- Wirtschaftliche Gründe gelten nicht als Argument für den Einsatz von PSAgA
- www.suva.ch/44002.d Merkblatt «Sicherheit durch Anseilen»
- www.suva.ch/psaga «Ausbildung für das Arbeiten mit der PSA gegen Absturz»



4. Kapitel

Gerüste

Gerüste

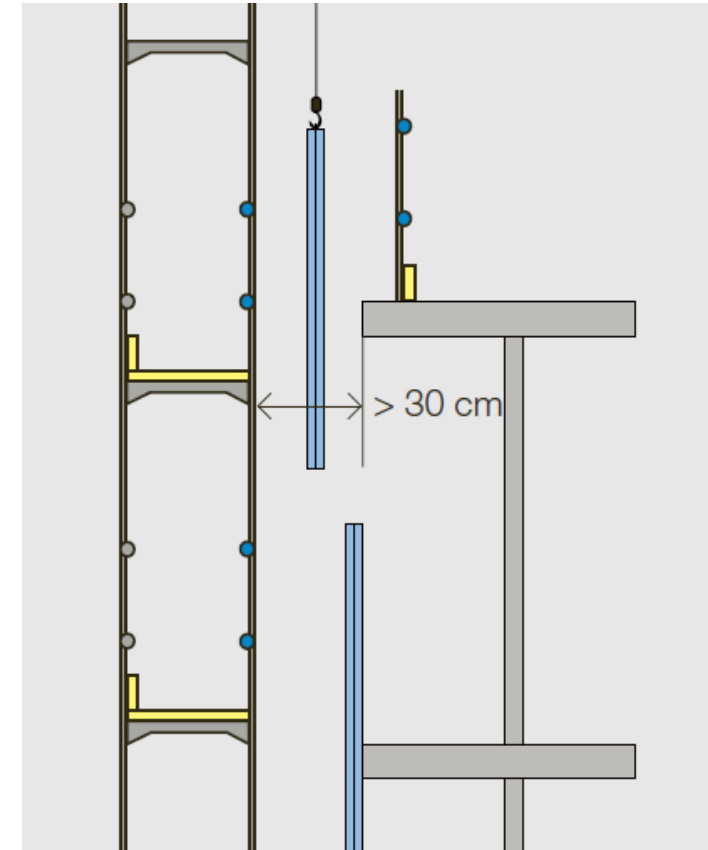
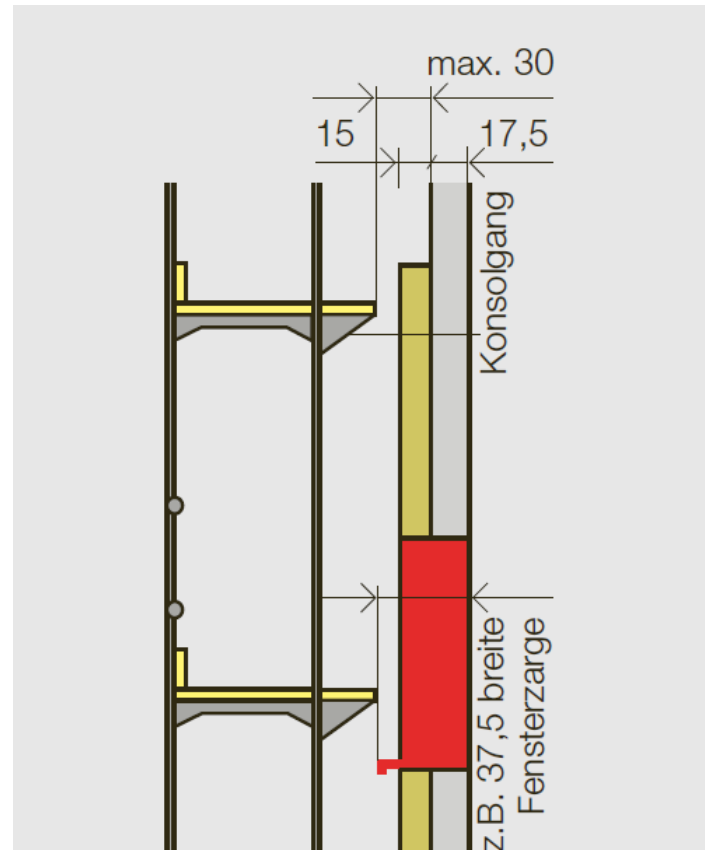
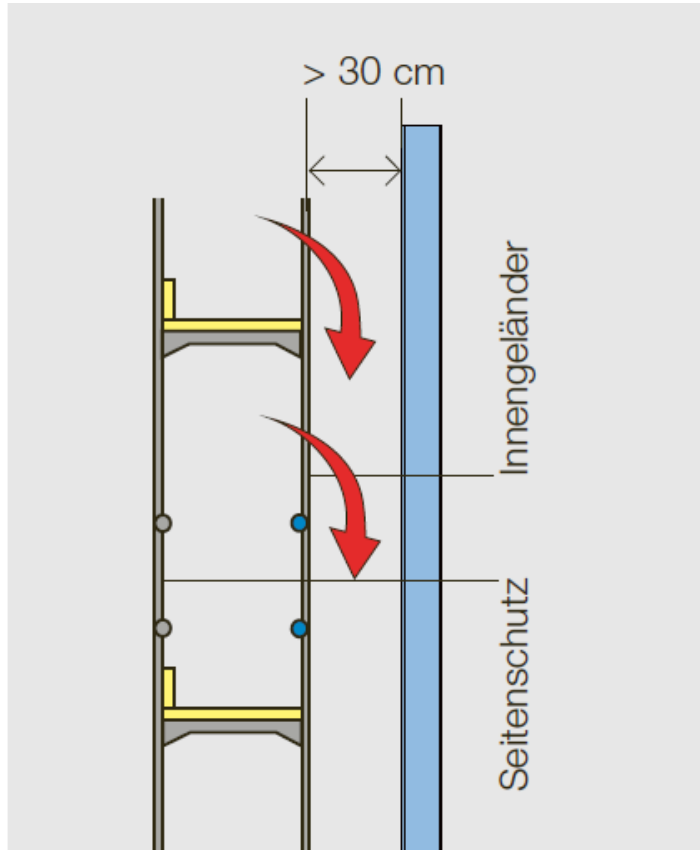
Fassadengerüstpflicht ab 3m Absturzhöhe (Art. 26; Art. 47-65)



4. Kapitel – Gerüste (Art. 47 – 65)

Fassadenabstand

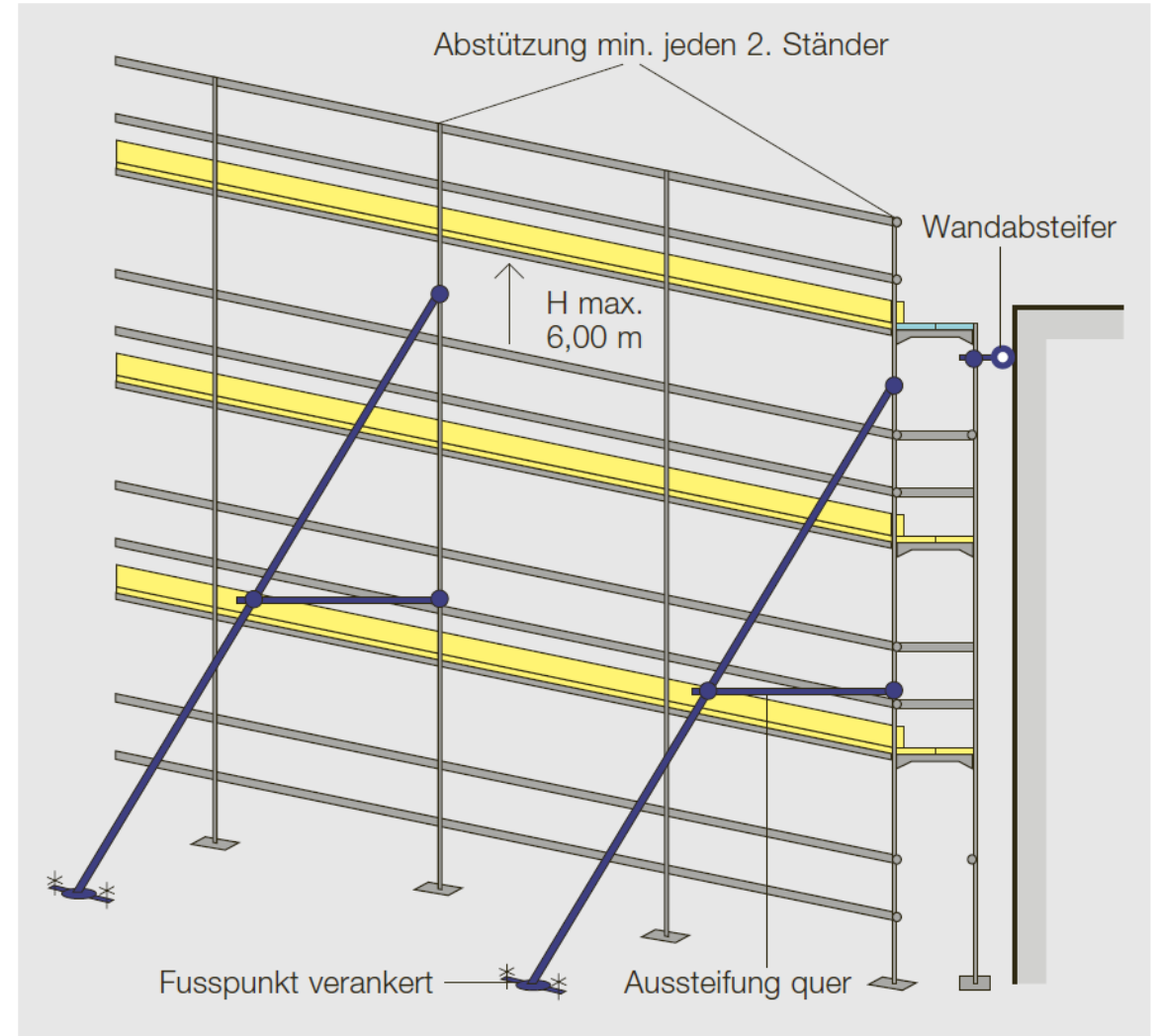
- Fassadenabstand $\leq 30\text{cm}$
- Massnahmen, wenn $> 30\text{cm}$



4. Kapitel – Gerüste (Art. 47 – 65)

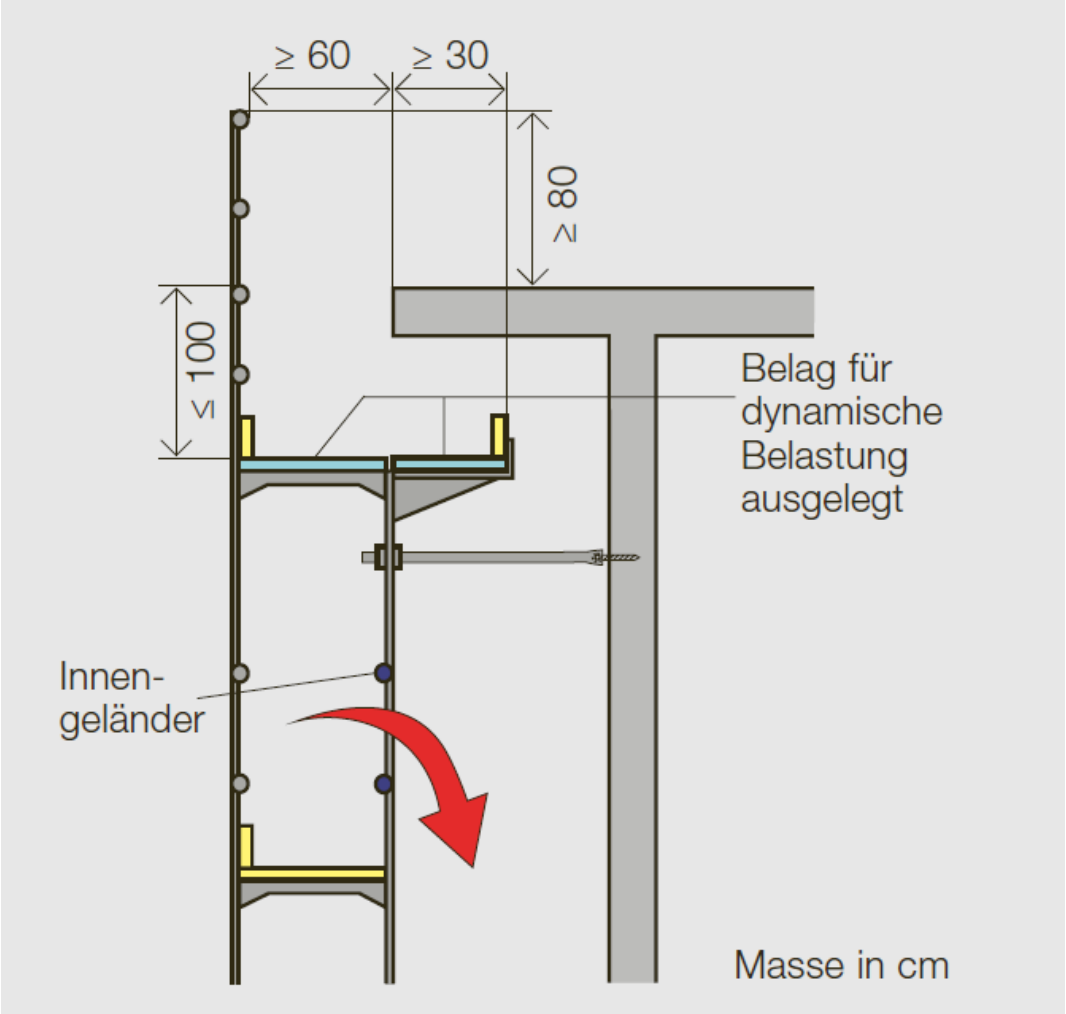
Verankerung

- Grundsätzlich gemäss Herstellerangaben verankern
- Schrägabstützung nur bis zu einer Höhe von 6m zulässig
- Gerüst muss zug- und druckfest verankert sein.



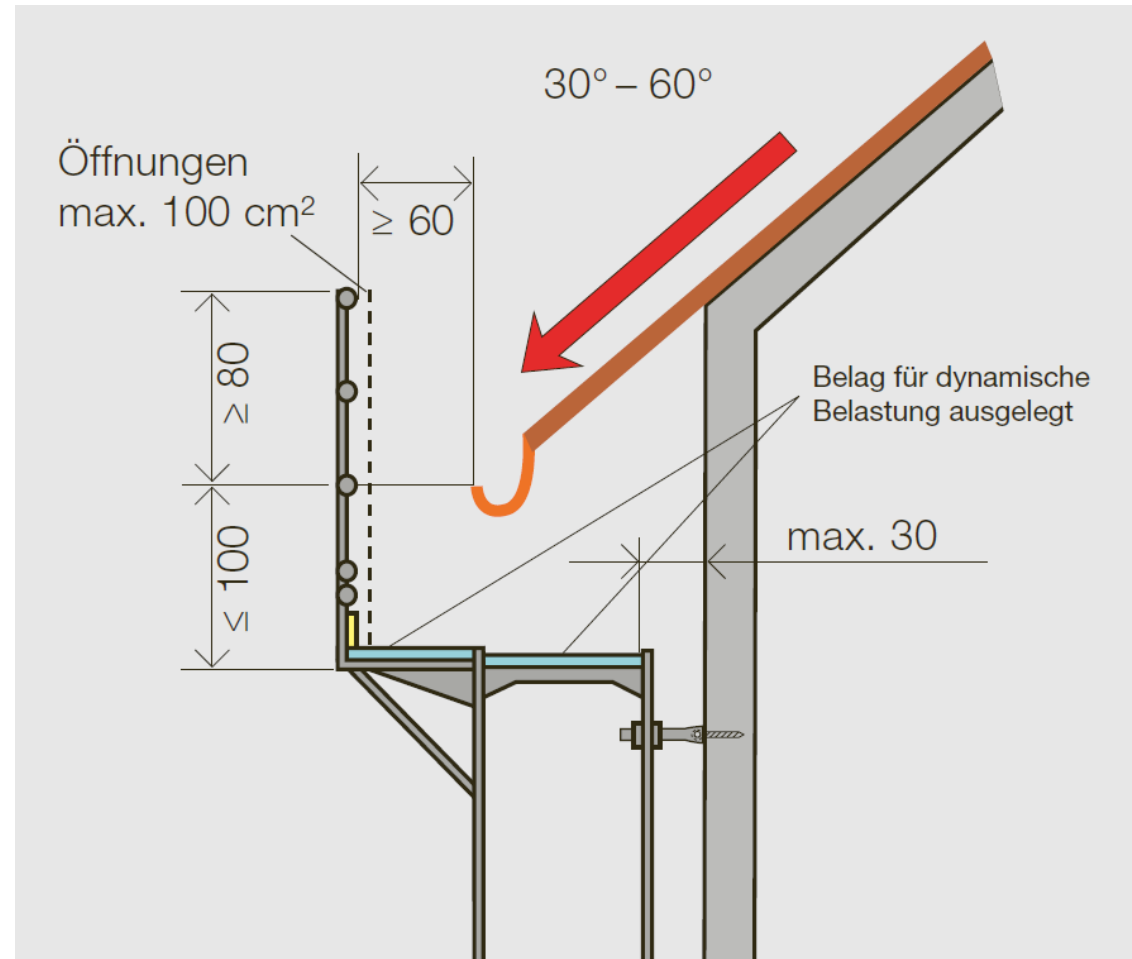
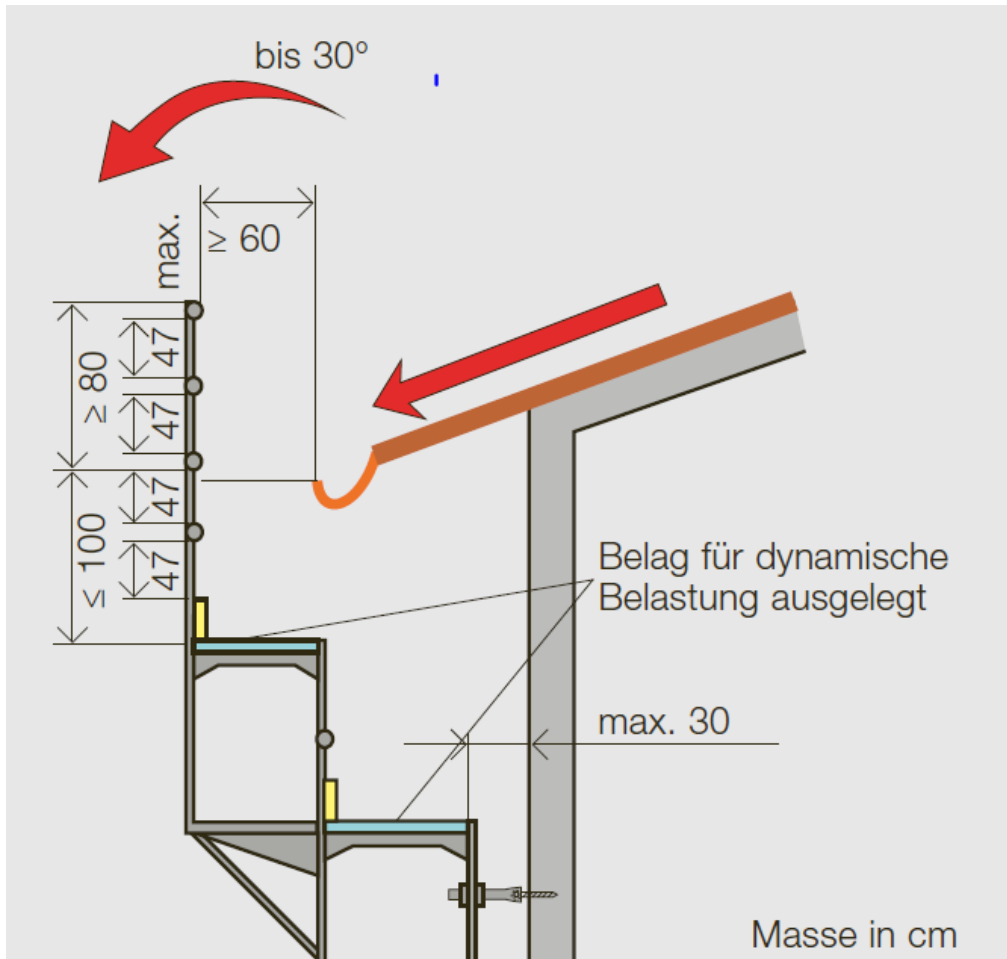
4. Kapitel – Gerüste (Art. 47 – 65)

Spenglergang Flachdach



4. Kapitel – Gerüste (Art. 47 – 65)

Spenglergang Steildach



4. Kapitel – Gerüste (Art. 47 – 65)

Dachdeckerschutzwand

- Dachdeckerschutzwand muss Person u. Material auffangen können
- Dachdeckerschutzwand muss dyn. geprüft sein gem. SN EN 13374 → Angaben gemäss Hersteller
- Öffnungen in Dachdeckerschutzwand auf ganze Höhe max. 100cm²
- www.suva.ch/33022.d
- Factsheet «Dachdeckerschutzwand»

suva

Dachdeckerschutzwand beim Fassadengerüst

Factsheet

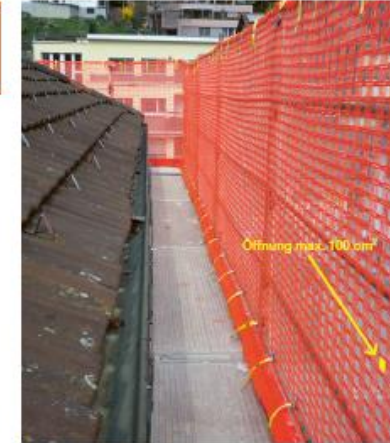
Die Dachdeckerschutzwand muss sehr hohe dynamische Kräfte aufnehmen können, z.B. eine vom Dach stürzende Person!

Das Wichtigste in Kürze

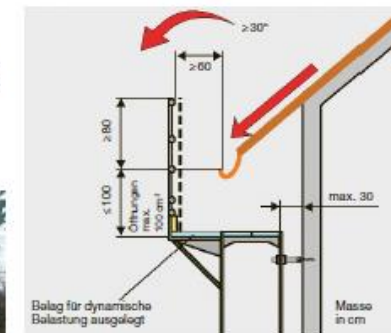
- Die Dachdeckerschutzwand ist eine Schutzvorrichtung am Spenglergang. Sie muss vom Dach stürzende Personen, Gegenstände und Materialien auffangen können.
- Eine Dachdeckerschutzwand ist bei Dachneigungen ab 30° zu montieren.
- Die Bestandteile der Dachdeckerschutzwand müssen den dynamischen Einwirkungen standhalten und dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen.
- Auf Verlangen muss der Hersteller einen Nachweis der Sicherheit vorlegen können.

Prüfpunkte vor Ort

- Keine Öffnungen von mehr als 100cm² auf die gesamte Höhe der Dachdeckerschutzwand. (Bild 1 und 2)
- Dachdeckerschutzwände sind vom Gerüsthersteller nachweislich gemäss SN EN 13374 geprüft.
- Schutznetze oder Metallgitter sind nach Herstellerangaben montiert (keine Montage mit Kabelbindern, ausser der Hersteller sieht dies vor).
- Dachdeckerschutzwand erfüllt Schutzfunktion auch für die höchstgelegenen Arbeitsstandorte wie Schleppegauben oder Lukarnen, die nahe an der Traufe liegen.
- Zusätzliche Rückverankerung bei Dachdeckerschutzwänden, die höher als 2,0m sind.



1 Korridor und ganzer SN EN 13374 geprüfte Dachdeckerschutzwand mit Spenglerlaufbahn und Gurtebindern.



2 Anforderungen an die Dachdeckerschutzwand. Bei Arbeiten auf Lukarnen muss die Dachdeckerschutzwand allenfalls höher gestellt werden.



3 Korrekt anstelte Dachdeckerschutzwand mit Aufhängesatz.

Suva
Arbeitsicherheit
Postfach, 6002 Luzern

Factsheet Nr. 33022.d
Stand: Januar 2022
Download: www.suva.ch/33022.d

4. Kapitel – Gerüste (Art. 47 – 65)

Weitere Gerüstvorgaben

- Für Ein- und Anbauten am Gerüst ist beim Gerüstersteller eine Einwilligung einzuholen (Art. 52).
- Durchstiegsbeläge dürfen nur noch in Ausnahmefällen verwendet werden (Art. 56): oberster Gerüstgang Giebelseite; aus Platzgründen; beim Rollgerüst
- Ab 25m Gerüsthöhe ist am Gerüst ein Aufzug (Personen, Material) notwendig (Art. 56)
- Die Nutzlast muss beim Zugang und neu bei jedem Materialpodest gut sichtbar mit Schild angegeben werden (Art. 62).
- Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen abgesperrt werden (Art. 63).
- Grundsätzlich keine Änderungen durch Dritte: Geringfügige Anpassungen am Gerüst in Absprache mit Gerüstersteller jedoch möglich: Absprache hat schriftlich zu erfolgen (Art. 64)

www.suva.ch/gerueste

4. Kapitel – Gerüste (Art. 47 – 65)

- Zusammenspiel der Vertragspartner und ihre Verantwortung:
→ Besteller, Ersteller und Benutzer
- www.suva.ch/44077.d Merkblatt
«Fassadengerüste - Sicherheit durch Planung»
- Weitere Publikationen: www.suva.ch/gerueste



5. Kapitel

Gräben, Schächte und Baugruben

5. Kapitel – Gräben, Schächte Baugruben (Art. 68 - 80)

Allgemeines

- Es darf niemand durch herabfallende oder abrutschende Massen gefährdet werden (Art. 68).
- Ab **1.50 m Tiefe muss abgeböschst oder gespriesst** werden (Art. 68).
- Deponien von Aushub- und Baumaterialien dürfen niemanden gefährden (Art. 72).
- Gegen das Überfahren von Graben-, Schacht- und Baugrubenrändern und Böschungskanten sind bei Fahrbahnen und Kippstellen Massnahmen zu treffen:
→ Geschwindigkeitsbegrenzungen, geeignete Verkehrsführung mit Signalisationen, Abschränkungen und Radabweiser (Art. 74)

5. Kapitel – Gräben, Schächte Baugruben (Art. 68 - 80)

- www.suva.ch/67148.d
Checkliste «Gräben und Baugruben»

suva



**Gräben und Baugruben
Checkliste**

Werden auf Ihren Baustellen die Sicherheitsvorkehrungen eingehalten, die beim Grabenbau und bei Aushubarbeiten notwendig sind?
Das Risiko lässt sich erheblich reduzieren, wenn Sie bei der Arbeitsvorbereitung und auf der Baustelle dafür sorgen, dass die wichtigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

Die Hauptgefahren sind:

- Verschüttet werden
- Getroffen oder eingeklemmt werden
- Beschädigung bestehender, im Boden verlegter Leitungen (Gas, Wasser, Elektrizität)

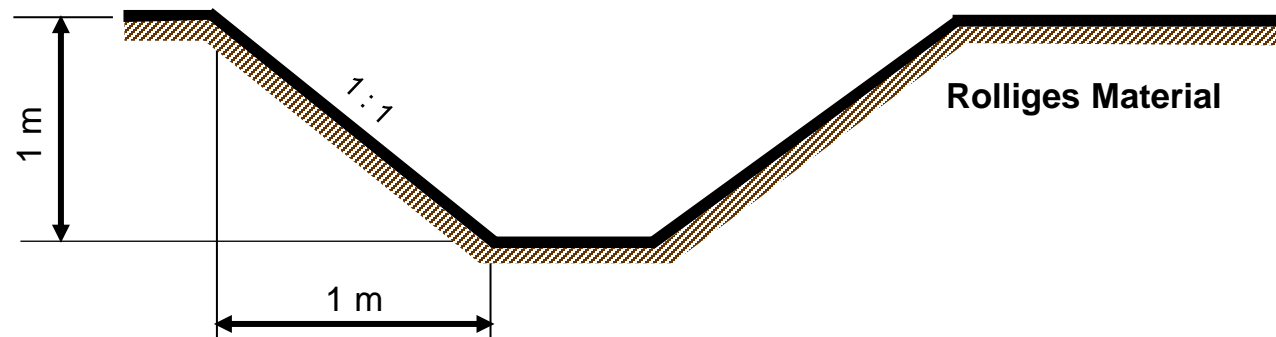
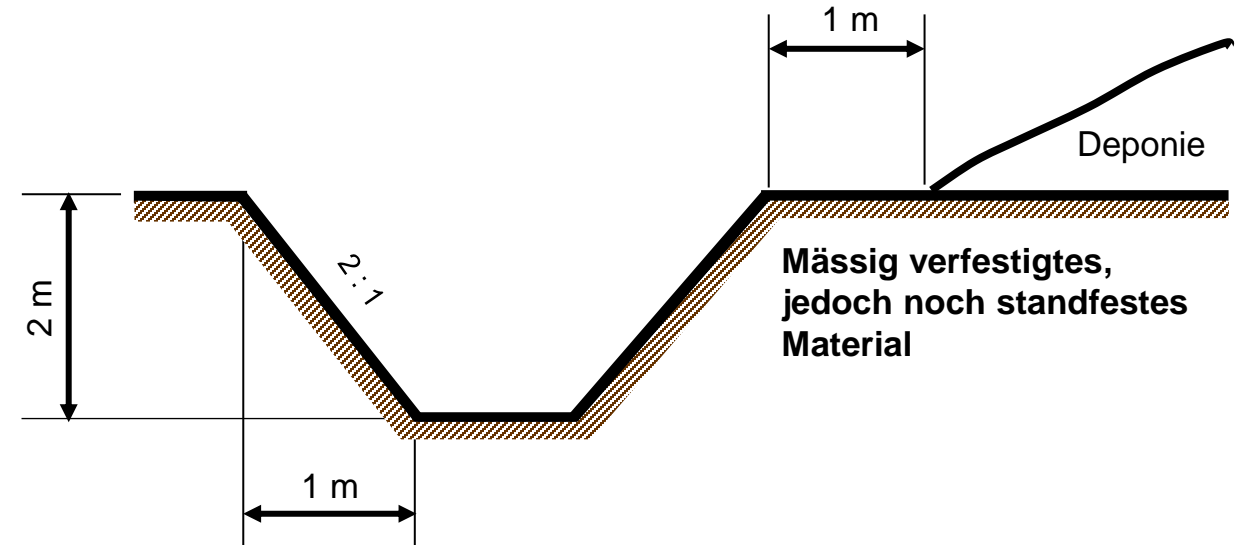
Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

5. Kapitel – Gräben, Schächte Baugruben (Art. 68 - 80)

Böschungsneigungen → Sicherheitsnachweis erforderlich

Ein geotechnischer Sicherheits-nachweis ist zu erbringen:

- wenn Böschungsneigungen nicht eingehalten werden können
- bei Böschungshöhen > 4.0 m
- bei Zusatzbelastungen (wie z.B. durch Fahrzeuge, Baumaschinen od. Materialdepots)
- bei Hangwasser oder wenn Böschungsfuss im Grundwasser



Bauarbeitenverordnung (BauAV) 2022

6. Kapitel

Rückbau- und Abbrucharbeiten

6. Kapitel – Rückbau- und Abbrucharbeiten (Art. 81 - 86)

Allgemeines

Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Siko) zu erstellen (Art. 4)

Es müssen Massnahmen getroffen werden, damit verhindert wird, dass:

- Bauteile einstürzen
- Arbeitnehmende gefährdet werden (z.B. durch Instabilität Nachbargebäude, beschädigte Werkleitungen, Bruch von Zugseilen, herabfallendes Material)

Das Betreten der Gefahrenzonen ist mit Schutzwänden, Absperrungen oder Warnposten zu verhindern.

Ständige Überwachung durch Fachperson

6. Kapitel – Rückbau- und Abbrucharbeiten (Art. 81 - 86)

- Checkliste Rückbau- und Abbrucharbeiten www.suva.ch/67151.d

suva



Rückbau- und Abbrucharbeiten
Checkliste

Haben Sie bei Rückbau- und Abbrucharbeiten alles Wichtige für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden vorgekehrt?
Bei Rückbau- und Abbrucharbeiten sind die Mitarbeitenden vielfältigen Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt. Auch Anwohner und Passanten können betroffen sein.

Die Hauptgefahren sind:

- abstrahlen
- verschütten oder erschlagen werden
- gesundheitsgefährdende Stoffe:
Solche Stoffe können als Staub (z. B. Quarz, Asbest, Mineralwolle) oder als Rauch beim Schweißen und Brandschneiden (z. B. Blei) auftreten.

Mit dieser Checkliste bekommen Sie als Unternehmer solche Gefahren besser in den Griff.



6. Kapitel – Rückbau- und Abbrucharbeiten (Art. 81 - 86)

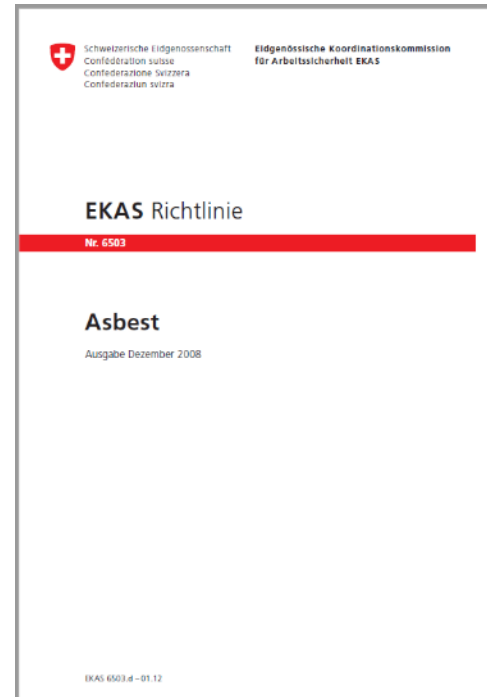
Asbest

Bei Asbestanierungen berücksichtigen:

- Meldepflicht Asbestsanierung mind. 14 Tage vor Ausführung
- Arbeiten mit **erheblicher Freisetzung** von **Asbestfasern** nur durch **anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen**

www.suva.ch/asbest
www.forum-asbest.ch

Richtlinie 6503 + div. Factsheets



10. Kapitel

Arbeiten am hängenden Seil

10. Kapitel – Arbeiten am hängenden Seil (Art. 118)

- Nur Arbeitnehmer mit einer spezifischen Ausbildung
- Fortbildungspflicht alle 3 Jahre
- Überwachung durch eine zweite Person
- Seilsystem mit mindestens zwei getrennt voneinander befestigten Seilen (Arbeits- und Sicherheitsseil)

«Arbeiten am hängenden Seil»

- www.suva.ch/33016.d Factsheet
- www.suva.ch/seil

suva

Arbeiten am hängenden Seil



Seilzugangs- und Positionierungsverfahren (SZP)

Das Wichtigste in Kürze

- Nur in SZP ausgebildetes Personal einsetzen (minimale Ausbildung: SZP Level 1).
- Ein basisterrspezifisches Sicherheits- und Rettungskonzept muss vor Ort vorliegen. (inklusive Witterungseinflüsse und Einflüsse aus Arbeitsumfeld wie Giftstoffe, Gase, Elektrizität)
- Nur geeignete und zugelassene persönliche Schutzausrüstungen (PSA) einsetzen.
- Jedes Seilsystem muss über zwei getrennt voneinander befestigte Seile verfügen (Redundanz).
- An jeder Arbeitsstelle mindestens zwei Personen zur gegenseitigen Überwachung und Rettung einsetzen.
- Die Zugänge zu Arbeits- und Abseilstellen müssen sicher ausgestaltet sein.
- Die Kommunikation zwischen den Arbeitsplätzen ist permanent sicherzustellen.
- Alle Mitarbeitenden müssen die definierte Einstiegs-, Arbeits- und Rettungsaktik kennen.
- Sperrzonen für Dritte im Arbeitsbereich (unter- und oberhalb) festlegen und allenfalls überwachen.
- Schwere Arbeitsgeräte separat sichern (eigenes Sicherungsseil und Ankerpunkte).
- Die Erste-Hilfe-Ausrüstung der Lage des Arbeitsplatzes und der maximalen Interventionszeit der Rettungssanität anpassen (nicht von Flugweiter ausgehend).

Am hängenden Seil darf nur gearbeitet werden, wenn die Arbeiten nicht auf andere Weise und mit geringem Risiko ausgeführt werden können. Der Kollektivschutz (z.B. Seitenschutz, Auffangnetze) und technische Hilfsmittel wie Hubarbeitsbühnen sind dem Individualschutz immer vorzuziehen.

Definition: Als Arbeiten am hängenden Seil (SZP) bezeichnet man Tätigkeiten unter Einsatz eines belasteten Arbeitsschiffs. Dabei bewegt sich die Person mit oder am gespannten Seil fort und positioniert sich ohne stabilen Stand an einer Struktur. Ein Systemversagen ohne redundantes Sicherungssystem führt dabei unweigerlich zu einem Absturz.



1 Arbeiten am Seil erfolgen immer mit Arbeits- und Sicherheitsseil.

2 Systemredundanz durch unabhängige Verankerung von Arbeits- und Sicherungsseil.

SWISS
Arbeitskultur
Prävention, 6002 Luzern

Factsheet Nr. 33016.d
Stand: Januar 2022
Download: www.suva.ch/33016.d

Weitere Informationsquellen

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

www.suva.ch/bauav2022

Arbeitssicherheit Luzern, Bereich Bau

www.suva.ch/bau

Fachthema Asbest

www.suva.ch/asbest

Sicheres Arbeiten auf Dächern

www.suva.ch/dach

AS & GS Bau von Solaranlagen

www.suva.ch/solar

Fachthema Gerüste

www.suva.ch/gerueste

Geländer – Auf die Höhe kommt es an

www.suva.ch/gelaender

Baustellen-, Fahrzeug-, Industriekrane

www.suva.ch/krane

Bedienen von Arbeitsbühnen

www.suva.ch/hab

Oblichter, Lichtbänder, Durchsturz

www.suva.ch/oblicht

Anseilschutz / PSA gegen Absturz

www.suva.ch/psaga

Lebenswichtige Regeln div. Branchen

www.suva.ch/regeln

Planungsinstrument Rückbaukonzept

www.suva.ch/rueckbaukonzept

Temporär arbeitende

www.suva.ch/temporaerarbeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?